



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Grimm Haushaltssatzung für das Jahr 2018	2
Haushaltssatzung der Stadt Grimm für das Jahr 2018	3
Bekanntmachung des Spendenberichts 2017	6
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Grimm	6
Bekanntmachung Schiedsstelle der Stadt Grimm	8
Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen Aufstellungsbeschluss	9
Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB	10
Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen Entwurfs- und Auslegungsplan	10
Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen Beteiligung der Öffentlichkeit nach 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB	11
Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17 a“ Aufstellungsbeschluss	12
Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17 a“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB	13
Die Stadt Grimm gratuliert nachträglich im Monat Februar zum Geburtstag	14
Die Stadt Grimm gratuliert im Monat März zum Geburtstag	15

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimm, 18507 Grimm, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimm.

Redaktion: Stadt Grimm – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimm

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.12.2017

Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Grimmen Haushaltssatzung für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	246.510 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	246.510 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
das Jahresergebnis auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	48.040 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	152.317 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 104.277 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	991.791 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.507.724 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-515.933 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	288.387 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	288.387 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	288.387 €

Grimmen, 12.02.2018 L.S. gez. Wildgans
Stadtrat

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen werden in der Zeit vom 14.03.2018 bis 23.03.2018 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.12.2017

Haushaltssatzung der Stadt Grimmen für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.780.774 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.884.983 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 2.104.209 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 2.104.209 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahme aus Rücklagen auf	1.374.537 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 729.672 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	12.387.230 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.104.886 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 717.656 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.510.271 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.695.545 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 185.274 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 430.100 €

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Es werden keine Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen oder zu Umschuldungszwecken veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1.a. für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 1.b. für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Mit dem Haushaltsplan 2018 wird der Stellenplan der Stadt Grimmen in der Fassung vom 10.11.2017 bestätigt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 69,42 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Sperrvermerke

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für die im selben Jahr Einzahlungen aus Investitionszuweisungen geplant werden, werden durch Entscheidung des Bürgermeisters dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Stadtvertretung ist über die Freigabeentscheidung zu informieren.

§ 8 Deckungsfähigkeit (Ergebnishaushalt)

Es werden folgende Querschnittsbudgets gebildet:

- 1112 Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
- 1119 Aus- und Fortbildung/Dienstreisen (Konten 5612000 und 5613000)
- 3114 Mieten und Pachten (Verpachtung von Grundstücken, An-/Vermietung von Gebäuden)
- 3991 Bewirtschaftung der Gebäude (Energie/Wasser/Wärme, Gebäudereinigung, Grundstücks-/Gebäudeversicherung)

3992 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude (Konten 5231100, 5231300, 5231300, 5231400)

4991 Abschreibungsaufwendungen (Konten 4151000, 437000 und Kontengruppe 53)

Die Aufwendungsansätze innerhalb eines Querschnittsbudgets werden, soweit der Gesamtrahmen des Budgets (Saldo der Erträge und Aufwendungen) nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Die Aufwendungsansätze eines Produktes werden, soweit sie nicht einem Querschnittsbudget zugeordnet sind und der verbleibende Gesamtrahmen (Saldo der Erträge und Aufwendungen) dieses Produktbudgets nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Soweit die Bereitstellung über- bzw. außerplanmäßiger Mittel erforderlich wird, die zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und des Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnungen der internen Leistungsbeziehungen führt, gilt die Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung nur soweit, wie die Inanspruchnahme maximal 3% aller Aufwendungsansätze des jeweiligen Querschnitts- oder Produktbudgets, jedoch nicht mehr als 5.000 € beträgt.

Die Haushaltsansätze der Konten 5612000 (Aufwand für Aus- und Fortbildung), 5613000 (Aufwand für Dienstreisen) und 5062000 (Personalnebenaufwand Arbeitnehmer) werden zentral unter dem Produkt 112.01 (Personaleinsatz, -betreuung und -abrechnung) geplant und dienen der Deckung des Bedarfs auf den entsprechenden Sachkonten der jeweiligen Produkte, ohne dass es einer weiteren Genehmigung der ansonsten zuständigen Gremien bedarf.

§ 9 Deckungsfähigkeit (Investitionen)

Soweit im Zusammenhang mit veranschlagten Investitionen laufende Aufwendungen entstehen, welche im Rahmen der Planung bei den Investitionsauszahlungen ausgewiesen werden, gelten diese dann überplanmäßig bereitzustellenden Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt und deren Deckung aus den veranschlagten investiven Mitteln als genehmigt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	50.011 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	48.609 T€
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	47.482 T€

Grimmen, 12.02.2018

L.S.

gez. Wildgans
Stadtrat

Der Stellenplan wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2018 (unter Erteilung von Auflagen) genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 werden in der Zeit vom 14.03.2018 bis 23.03.2018 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 01.03.2018

„Die Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen der laufenden Nummern 2, 3 und 7 aus dem beigefügten Spendenbericht in der Fassung vom 02.01.2018 werden angenommen“

gez. Wildgans
Stadtrat

Der Spendenbericht 2017 der Stadt Grimmen wird in der Zeit vom 14.03.2018 bis 23.03.2018 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Grimmen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Stralsund und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Stralsund gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit
vom 14. März 2018 bis 20. März 2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Bekanntmachungskasten am Rathaus
Markt 1
18507 Grimmen**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, Raum E (im Gebäude Markt 10/Dachgeschoss) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Grimmen, 02.03.2018
gez. Rüter

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Anhang zur Bekanntmachung

Auszug aus

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Schiedsstelle der Stadt Grimmen ist neu organisiert. Am 19. März 2018, um 17.00 Uhr, nimmt sie ihre Arbeit wieder auf.

Die bisherigen Schiedsstellen „Grimmen Altstadt“ und „Grimmen Süd-West“ werden damit zusammengelegt. Die neue Schiedsstelle umfasst das Stadtgebiet Grimmen sowie die Ortsteile Appelshof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen und Vietlipp.

Hausanschrift:

Schiedsstelle der Stadt Grimmen
c/o Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“
Norderhinterstraße 12
18507 Grimmen

Postanschrift:

Schiedsstelle der Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen
Telefon 03 83 26 / 66 66 6
E-Mail: schiedsstelle@grimmen.de

Schiedspersonen:

Leitende Schiedsfrau Cathérine Wildgans
Stellvertretende Schiedsfrau Brigitte Bathke

Sprechzeiten:

montags von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Grimmen, 01.03.2018
gez. Rüter

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen

Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet nordöstlich an den Ortsteil Groß Lehmhagen angrenzend, auf den Flurstücken 37/3, 37/4, 38/2, 38/3 und 32/7 teilw., Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen, soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden zum Zwecke der Entwicklung eines Wohngebietes.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs.2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs.3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und § 10a Abs.1 BauGB wird abgesehen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Der Beschluss 23/2013-SBA- wird aufgehoben.“



Lageplan

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.3 Satz 1 Punkt 2 BauGB

Nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen erfolgt am

09.04.2018 um 17.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteiles Groß Lehmhagen, auf den Flurstücken 37/3, 37/4, 38/2, 38/3 und 32/7 teilw., Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

„1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebiligt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.“

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und
§ 13 Abs. 2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr.21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen der Stadt Grimmen mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteiles Groß Lehmhagen, auf den Flurstücken 37/3, 37/4, 38/2, 38/3 und 32/7 teilw., Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2018 bis 25.04.2018

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Verwaltungsgebäude Markt 10 der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung), 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.21 „Wohngebiet an der Kronhorster Trebel“ Groß Lehmhagen der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 - 17a“

Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet südlich der Grellenberger Straße, östlich der Werner-Seelenbinder-Straße, im Stadtgebiet „Tribseeser Vorstadt“, auf den Flurstücken 191/1, 191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 191/18, 191/54, 191/61 und 191/62 (alle teilweise), Flur 2 der Gemarkung Grimmen soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs.2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs.3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und § 10a Abs.1 BauGB wird abgesehen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Lageplan

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Punkt 2 BauGB

Nach § 13a Abs.3 Satz 1 Punkt 2 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13-17a“ erfolgt am

09.04.2018 um 17.30 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grellenberger Straße, östlich der Werner-Seelenbinder-Straße, im Stadtgebiet ‚Tribseeser Vorstadt‘, auf den Flurstücken 191/1 ,191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 191/18, 191/54, 191/61 und 191/62 (alle teilweise), Flur 2 der Gemarkung Grimmen.

Grimmen, 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

Die Stadt Grimmen

gratuliert nachträglich im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Anklam, Heide	zum 70. Geburtstag	Herrn Pavlenko,	
Herrn Baartz, Dieter	zum 80. Geburtstag	Vladlen Ivanović	zum 86. Geburtstag
Herrn Becker, Günter	zum 82. Geburtstag	Frau Peters, Karin	zum 80. Geburtstag
Herrn Beetz, Wolfgang	zum 82. Geburtstag	Herrn Pöhl, Erwin	zum 81. Geburtstag
Frau Biesianczyk, Helga	zum 82. Geburtstag	Herrn Preuß, Adolf	zum 84. Geburtstag
Frau Chmarowski,		Frau Preuß, Christel	zum 83. Geburtstag
Hannelore	zum 87. Geburtstag	Frau Rochow, Irmgard	zum 81. Geburtstag
Herrn Cruciger, Werner	zum 85. Geburtstag	Herrn Rochow, Paul	zum 82. Geburtstag
Frau Ewert, Rosemarie	zum 81. Geburtstag	Frau Schinkmann, Gertrud	zum 82. Geburtstag
Herrn Fritzi, Horst	zum 80. Geburtstag	Frau Schmiedel, Ilse	zum 83. Geburtstag
Frau Geiken, Hildegard	zum 85. Geburtstag	Herrn Schuder, Hermann	zum 88. Geburtstag
Frau Glende, Christa	zum 75. Geburtstag	Herrn Schultz, Heinz	zum 87. Geburtstag
Herrn Gust, Hans	zum 75. Geburtstag	Frau Schulz, Gisela	zum 81. Geburtstag
Frau Heinemann,		Herrn Schulz, Kurt	zum 86. Geburtstag
Lidia Maria	zum 75. Geburtstag	Herrn Schümann, Willi	zum 93. Geburtstag
Herrn Heller, Wolfgang	zum 75. Geburtstag	Herrn Sievert, Franz	zum 82. Geburtstag
Herrn Hückstädt, Max	zum 80. Geburtstag	Herrn Sprenger, Ernst	zum 80. Geburtstag
Herrn Kasten, Joachim	zum 75. Geburtstag	Frau Stempin, Elfriede	zum 86. Geburtstag
Frau Köpp, Erika	zum 80. Geburtstag	Frau Stubbe, Dora	zum 81. Geburtstag
Herrn Kranzusch, Klaus	zum 84. Geburtstag	Herrn Thielke, Jürgen	zum 80. Geburtstag
Frau Kunow, Ingeborg	zum 82. Geburtstag	Frau Tölke, Ursula	zum 85. Geburtstag
Frau Küßner, Hildegard	zum 86. Geburtstag	Frau Töwe, Rosa	zum 86. Geburtstag
Frau Lügge, Edith	zum 82. Geburtstag	Frau Tuschy, Eva	zum 81. Geburtstag
Frau Malenke, Margot	zum 70. Geburtstag	Herrn Voth, Joachim	zum 83. Geburtstag
Herrn Mester, Alfred	zum 84. Geburtstag	Frau Wendlandt, Regina	zum 75. Geburtstag
Frau Meyer, Lisbet	zum 88. Geburtstag	Frau Wienke, Annemarie	zum 81. Geburtstag
Frau Mittmann, Johanna	zum 86. Geburtstag	Frau Wolff, Ingrid	zum 75. Geburtstag
Frau Müller, Barbara	zum 75. Geburtstag	Herrn Wolter, Günter	zum 84. Geburtstag
Herrn Neubauer, Horst	zum 80. Geburtstag	Frau Zewuhn, Gisela	zum 86. Geburtstag
Frau Ostwald, Renate	zum 82. Geburtstag		

Die Stadt Grimmen *gratuliert im Monat März zum Geburtstag*

Frau Abs, Anna	zum 87. Geburtstag	Frau Mäuser, Waltraut	zum 75. Geburtstag
Herrn Abs, Heinz	zum 80. Geburtstag	Frau Medrow, Ingrid	zum 85. Geburtstag
Herrn Achterberg, Karl	zum 89. Geburtstag	Herrn Mielke, Rudi	zum 88. Geburtstag
Herrn Affeldt, Jürgen	zum 80. Geburtstag	Frau Natzius, Eva	zum 85. Geburtstag
Frau Bahls, Regina	zum 70. Geburtstag	Herrn Pachal, Ernst	zum 81. Geburtstag
Herrn Bahls, Wolfgang	zum 70. Geburtstag	Herrn Paschke, Bernhard	zum 91. Geburtstag
Frau Borchert, Waltraud	zum 84. Geburtstag	Frau Paul, Edelgard	zum 75. Geburtstag
Herrn Braatz, Edgar	zum 70. Geburtstag	Frau Pfefferkorn, Ilse	zum 85. Geburtstag
Frau Braun, Karin	zum 75. Geburtstag	Herrn Poberzin, Gustav	zum 80. Geburtstag
Frau Brisch, Gertrud	zum 95. Geburtstag	Frau Porada, Helga	zum 81. Geburtstag
Frau Döge, Grete	zum 86. Geburtstag	Herrn Portele, Rudolf	zum 83. Geburtstag
Herrn Ewert, Marianne	zum 80. Geburtstag	Herrn Preißler, Volker	zum 75. Geburtstag
Herrn Fräder, Herbert	zum 81. Geburtstag	Frau Reiß, Maria	zum 87. Geburtstag
Frau Gräf, Edeltraud	zum 82. Geburtstag	Frau Richardt, Bärbel	zum 75. Geburtstag
Frau Grahl, Roswitha	zum 75. Geburtstag	Frau Rode, Edithe	zum 81. Geburtstag
Frau Günther, Hannelore	zum 80. Geburtstag	Frau Roock, Anne-Marie	zum 85. Geburtstag
Herrn Gutendorf,		Herrn Ratsch, Manfred	zum 84. Geburtstag
Hans-Jürgen	zum 82. Geburtstag	Frau Schmidt, Gisela	zum 70. Geburtstag
Frau Hartert, Helga	zum 85. Geburtstag	Herrn Schröder, Horst	zum 82. Geburtstag
Herrn Härtzsch, Dieter	zum 81. Geburtstag	Frau Schulz, Alice	zum 75. Geburtstag
Herrn Heiden, Werner	zum 83. Geburtstag	Herrn Schütt, Gerhard	zum 93. Geburtstag
Frau Henka, Lieselotte	zum 84. Geburtstag	Frau Siebart, Anna-Liese	zum 87. Geburtstag
Herrn Hoppenrath,		Frau Siemoneit, Ina	zum 82. Geburtstag
Heinz-Jürgen	zum 75. Geburtstag	Frau Steinfurth, Eva	zum 82. Geburtstag
Frau Hufenbach, Irma	zum 87. Geburtstag	Herrn Stieglitz, Rudi	zum 81. Geburtstag
Frau Illing, Gisela	zum 81. Geburtstag	Frau Treichel, Helene	zum 75. Geburtstag
Herrn Jäger, Bruno	zum 86. Geburtstag	Herrn Vick, Udo	zum 70. Geburtstag
Herrn Jordan, Arndt	zum 75. Geburtstag	Frau Vierow, Anneliese	zum 83. Geburtstag
Herrn Klein, Reinhard	zum 70. Geburtstag	Frau Voß, Christel	zum 82. Geburtstag
Frau Korih, Helga	zum 70. Geburtstag	Frau Wedel, Liesbeth	zum 85. Geburtstag
Frau Krabbe, Annemarie	zum 83. Geburtstag	Herrn Wehlich, Jürgen	zum 81. Geburtstag
Frau Kranzusch, Gerda	zum 82. Geburtstag	Herrn Wendt, Heinz	zum 91. Geburtstag
Herrn Krüger, Hans-Günter	zum 81. Geburtstag	Frau Wendt, Margarete	zum 86. Geburtstag
Frau Kunkel, Brigitte	zum 89. Geburtstag	Frau Windemuth, Irma	zum 81. Geburtstag
Frau Lampe, Jutta	zum 70. Geburtstag	Frau Wittenberg, Elsbeth	zum 89. Geburtstag
Herrn Lux, Adolf	zum 84. Geburtstag	Frau Wollschläger, Brigitte	zum 80. Geburtstag
Frau Maroch, Elisabeth	zum 89. Geburtstag	Frau Zabel, Dorchen	zum 81. Geburtstag
Frau Marten, Helga	zum 80. Geburtstag	Herrn Zinn, Erich	zum 82. Geburtstag
Frau Marx, Christel	zum 89. Geburtstag	Herrn Zornow, Herbert	zum 84. Geburtstag

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 15.05.2018**